

Rathaus-Information

Das Amtsblatt des Kneipp-Heilbades Bad Tabarz

EIGENER ORTSPLAN FÜR BAD TABARZER KINDER



Die Schülerinnen der Schul-AG von Jugendsozialarbeiter Andreas Schultze und Bürgermeister David Ortmann haben einen eigenen Ortsplan für Kinder in Bad Tabarz herausgegeben. Neben den fünf Spielplätzen, sind unter anderem der Pumptrack, die Eisdielen, die Museen und viele für Kinder wichtige Einrichtungen markiert.

Außerdem wird auf Schutzpunkte für Kinder verwiesen. Zudem verraten die Herausgeberinnen ihre TOP 5 Attraktionen für Kinder in Bad Tabarz. Vielen Dank auch an Jenny Roth, die Grafikerin des Sport- und Gesundheitsbades TABBS, die die Vorstellungen der AG aufs Papier gebracht hat.



Der Ortsplan für Kinder ist in den Bad Tabarzer Kindereinrichtungen, dem TABBS und der Touristinformation erhältlich.

SCHULDENUHR:

Die Schulden der Gemeinde belaufen sich derzeit (Stand: 25. März) auf

7.905.300,00 €.

Seit dem 1. Januar 2023 wurden bereits 62.700 Euro zurückgezahlt. Bis zum Jahresende 2023 sollen weitere 313.500 Euro planmäßig getilgt werden.

DNSV
Deutsches Netzwerk
Schulverpflegung e.V.

www.schulverpflegungev.net

etzwerken
Sie mit!



Die stellvertretende Küchenleiterin Andrea Fiedler und ihr Chef Danilo Bodendorf bei der Verleihung des Goldenen Tellers in Stuttgart.

GOLDENER TELLER GEHT 2024 NACH BAD TABARZ

Deutschlands bestes Schulessen wird in Bad Tabarz zubereitet. Das bestätigte das Deutsche Netzwerk Schulverpflegung (DNSV), das anlässlich des 14. Deutschen Kongresses für Schulverpflegung auf der Gastrofachmesse Intergastra in Stuttgart wieder die begehrte Auszeichnung „Goldener Teller für das beste Schulrestaurant“ verliehen hat. Und in diesem Jahr fiel die Wahl auf das Kneipp-Heilbad Bad Tabarz.

Dort hatten der Küchenchef Danilo Bodendorf und Bürgermeister David Ortmann (SPD) gemeinsam mit den Ernährungsberatern und Kneippspezialisten des Sport- und Gesundheitsbades TABBS ein Konzept zur Versorgung von Kindergärten und Schulen entwickelt.

Dabei verfolgen Sie mit ihrer Idee das Ziel in ihrer Gemeinde gesundes Mittagessen anzubieten: Und zwar für alle Kinder von der Kinderkrippe bis zur 10. Klasse. Seit 2020 wird es umgesetzt. Anfangs nur in den kommunalen

Einrichtungen, der Kinderkrippe und dem Kindergarten, kam 2023 auch die Thüringer Gemeinschaftsschule „Am Inselsberg“ in Bad Tabarz hinzu.

Im Mittelpunkt der Arbeit des Küchenteams um Bodendorf, stehen der Einsatz frischer regionaler Produkte, kurze und niedrige Garzeiten, kurze Lieferwege und geringe Standzeiten. Die Basis bildet die tägliche Frischküche, die Danilo Bodendorf 30 Jahre lang selbst als Küchenchef in den verschiedensten Spitzenrestaurant, praktiziert hat.

„Das Schulessen Projekt in Bad Tabarz und sein Erfolg zeigt, dass positive Ergebnisse erreicht werden können, wenn Politik in Zusammenarbeit mit Professionalität Hand in Hand gehen“, betont Dr. Michael Polster, der Vorsitzende des DNSV. In diesem Sinne sei es Beispielgebend für die erfolgreiche Umsetzung einer optimalen Schulverpflegung.



BERICHT ZUR HAUSHALTSLAGE

DER GEMEINDE BAD TABARZ FÜR DAS JAHR 2024

VERWALTUNGSHAUSHALT

Der Verwaltungshaushalt 2024 sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 9.547.390 Euro vor und ist damit ausgeglichen.

Nach derzeitigem Stand kann mit einer Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt in Höhe von 376.890 Euro geplant werden. Damit kann die Pflichtzuführung zum Vermögenshaushalt zur Finanzierung der ordentlichen Tilgung in Höhe von ca. 376.200 Euro geleistet werden.

Die Schlüsselzuweisungen wurden anhand der vorliegenden Festsetzungsbescheide mit 1.508.000 Euro eingestellt. Der Mehrbelastungsausgleich wurde ebenfalls auf Grundlage des vorliegenden Festsetzungsbescheides mit 189.000 Euro eingestellt.

Sowohl der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer, als auch der Anteil an der Umsatzsteuer wurden auf Grundlage der Steuerschätzung vom November 2023 prognostiziert.

Die Werte für die Kreis- und Schulumlage wurden anhand der vorläufigen Umlagesolls des Landkreises Gotha eingestellt. Diese belaufen sich für die Kreisumlage auf 1.381.600 Euro (Anstieg um 59.360 Euro ggü. 2023) und für die Schulumlage auf 203.600 Euro (Anstieg um 40.000 Euro ggü. 2023).

Für die Einnahmen aus den Grundsteuern A und B wurden die Beträge auf Basis des Anordnungssolls zum Zeitpunkt der Planerstellung eingestellt. Für die Grundsteuer A waren dies 4.500 Euro, sowie 546.000 Euro für die Grundsteuer B.

Eine exakte Schätzung der Gewerbesteuereinnahmen gestaltet sich aktuell sehr schwierig. Die Einnahmen sind seit 2022 auf einem für die Gemeinde Bad Tabarz sehr hohen Niveau. Allerdings gibt es hier durch die Ukraine-Krise, die Gefahr einer Rezession in Deutschland sowie dem hohen Preisniveau in Verbindung mit den hohen Zinsen erhebliche Unsicherheiten.

Für 2024 wurden 1.000.000 Euro Gewerbesteuer eingestellt. Damit liegt der Ansatz 2024 rund 80.000 € unter dem Ergebnis aus 2023. Es besteht allerdings Unsicherheit darüber, ob eventuelle Erstattungen oder Neu-

festsetzungen den Ansatz der Gewerbesteuer belasten.

Weiter wurden 1.598.000 Euro an Einnahmen eingestellt, welche sich aus dem Kurlastenausgleich und den Sonderzuweisungen an Kurorte sowie staatlich anerkannte Heil- und Kneippheilbäder zusammensetzen.

Zudem erhält die Gemeinde eine Zuweisung über 75.000 Euro zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden.

Bei den „Verwaltungs- und Betriebsausgaben“ wurden die Ausgaben aus 2023 als Grundlage verwendet. Unter Berücksichtigung von Sondereffekten und der derzeitigen Preisentwicklung wurden die Ansätze für 2024 prognostiziert.

Die Personalkosten wurden ausgehend vom überarbeiteten Stellenplan hochgerechnet. Die in 2024 anstehende Tarifanpassung wurde beachtet und in die Ansätze eingearbeitet.

Generationenwechsel in der Gemeindeverwaltung

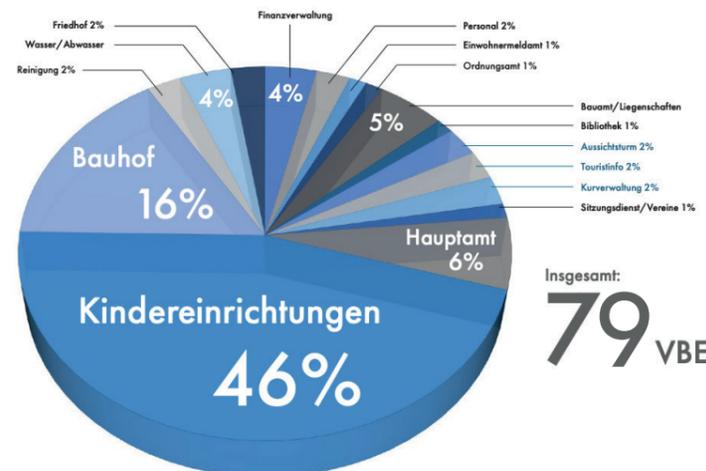
Es kann festgestellt werden, dass der Generationenwechsel in der Gemeinde Bad Tabarz bereits vollzogen wurde. Der Altersschnitt der Leitungsebene (Bürgermeister und Fachbereichsleiterinnen und -leiter) beträgt 36,6 Jahre. Der Altersschnitt der Kernverwaltung beträgt 43,7 Jahre. Die nächsten Renteneintritte der Kernverwaltung sind im Hauptamt, Vorzimmer Bürgermeister und Ordnungsamt erst im Jahr 2034 bzw. 2032 zu verzeichnen. Der nächste Renteneintritt im Bauamt ist im Jahr 2032 zu erwarten.

Der Altersschnitt der Gesamtverwaltung beträgt 46,7 Jahre, wobei der Bauhof und vor allem das Gemeindewerk mit 50 bzw. 56 Jahren den mit Abstand höchsten Altersdurchschnitt haben, und hier der Handlungsbedarf für Umstrukturierungsprozesse am höchsten ist.

Für den Bauhof kann festgestellt werden, dass sich dieser bereits im Generationenwechsel befindet und Nachfolgelösungen für anstehende Renteneintritte bereits ausgeschrieben werden. So geht zum Beispiel der Elektriker des Bauhofes gegen Ende des Jahres 2024 in Rente. Die Stelle wurde bereits ausgeschrieben. Der neue Elektriker tritt seine Stelle zum 1. April 2024 an.

Zählte die Verwaltung 2012 noch 20,575 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Summe Beamte und Arbeitnehmer GV) wird die Zahl im Jahr 2024 laut Stellenplan des Haushaltsplanentwurfes auf 78,583 VBE angewachsen sein. Dies teilt sich auf über 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf.

Der Aufwuchs ist vor allem mit der Verwaltungseingliederung der Kurverwaltung inkl. der Kur- und Gemeindebibliothek (2024: 9,255 VBE) im Jahre 2016 sowie die Kommunalisierung der Kindereinrichtungen (2024: 31,298 VBE) im Jahre 2020 verbunden. Der höchste Stellenaufwuchs innerhalb einer Abteilung ist im gemeindlichen Bauhof zu verzeichnen. Während 2012 in der Abteilung lediglich 7 VBE verzeichnete, sind im Haushaltsplan 14,845 VBE berücksichtigt. Erwähnt werden sollte dabei, dass es der Gemeinde in den vergangenen Jahren vor allem in diesem Bereich gelungen ist, über das



Programm „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (§16 SGB II) geförderte Mitarbeiter einzustellen. Der Bauhof trägt seit 2015 einen erheblichen Anteil den Investitionsstau in der Gemeinde abzutragen und wird unter anderem für die Sanierung der Gehwege sowie die Erneuerung der Straßenbeleuchtung eingesetzt. Auf diesem Weg konnten allein in den vergangenen drei Jahren 100 Straßenlampen (inkl. Masten und Leitungen) ausgetauscht und 1500 Meter Gehweg saniert werden.

In der Kernverwaltung selbst sind lediglich leichte Aufwüchse in der Hauptverwaltung aufgrund des, mit den Eingliederungen und Kommunalisierung einhergehenden erhöhten Verwaltungsaufwandes des Personalstandes zu verzeichnen. Im Ordnungsamt wurde eine weitere Planstelle geschaffen, um die kommunale Verkehrsüberwachung zu stärken und im Bauamt wurde eine weitere Stelle geschaffen, um die erhöhte Bautätigkeit der Gemeinde auch personell zu unterstützen.

Wie bereits in den Vorjahren erwähnt, gestaltet sich der Ausgleich des Verwaltungshaushalts als sehr schwierig. Die Auswirkungen der derzeit wirkenden Krisen, insbesondere das hohe Preisniveau und der damit einhergehenden Folgen, werden diesen Zustand in den kommenden Jahren noch verstärken. Aus heutiger Sicht lässt sich der Ausgleich in den kommenden Jahren nur durch tatsächliche Einsparungen im Verwaltungshaushalt erreichen. Die Gemeinde muss aus Sicht der Kämmerei insbesondere alle freiwilligen Leistungen auf ihre unbedingte Notwendigkeit überprüfen. Das „Einfrieren“ der Ausgaben auf dem derzeitigen Niveau ist angesichts der derzeitigen Inflation ausgeschlossen. So kann der Ausgleich künftig nur gelingen, wenn die Gemeinde in der Lage ist, ihre Einnahmen zu steigern und die Ausgaben zu beschränken.

Sport- und Gesundheitsbad TABBS

Wie im Haushaltssicherungskonzept 2016 bis 2025 anerkannt, ist die Kur- und Tourismuswirtschaft die Lebensader der Gemeinde Bad Tabarz. Sie zu stabilisieren und weiterzuentwickeln ist eine Kernaufgabe der Gemeindeverwaltung und kommt einer Pflichtaufgabe gleich. Wesentliche Säule dieser Kur- und Tourismuswirtschaft bleibt das Sport- und Gesundheitsbad TABBS.

Die Gemeinde konnte den Badbetrieb 2017 mithilfe eines Insolvenzplanes aus der Insolvenz führen und das einstige Spaßbad zum Sport- und Gesundheitsbad umbauen.

Mittlerweile ist das TABBS das größte Rehasport Zentrum Thüringens und betreibt unter anderem eine Physiotherapie, ein Sport- und Gesundheitsstudio, eine Ergotherapie. Aktuell wird mit der Abteilung für Betriebliches Gesundheitsmanagement ein neuer Geschäftszweig aufgebaut, der das Profil des Bades als Gesundheitsdienstleister schärfen soll.

Im Jahr 2021 hat der Badbetrieb die Essensversorgung des Kindergartens und der Kinderkrippe der Gemeinde Bad Tabarz übernommen. Mittlerweile beliefert die Gastro-Abteilung des Sport- und Gesundheitsbades TABBS auch die Thüringer Gemeinschaftsschule „Am Inselsberg“ in Bad Tabarz sowie die Regelschule und den Kindergarten in Seebach. Im Februar 2024 wurde das TABBS mit dem „Goldenen Teller“ als bester Essenversorger Deutschlands ausgezeichnet.

Der Badbetrieb selbst ist schuldenfrei. Die Gemeinde Bad Tabarz hat die tabbs vital GmbH, wie im Dezember 2023 beschlossen, planmäßig am 23. Januar 2024 von der Tabarzer Wohnungsbaugesellschaft mbH übernommen. Die Gemeinde Bad Tabarz ist damit unmittelbarer Gesellschafter des Badbetriebes.

Die Gemeinde hat die Gewährträgerhaftung für die tabbs vital GmbH bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.02.2018 (Beschluss-Nr.: 381/2018) übernommen. Nun soll die Umwandlung der GmbH in eine kommunale Anstalt öffentlichen Rechts (kAöR) erfolgen.

Eine kommunale Anstalt kann hoheitlich tätig werden. Im Rahmen einer neuen Aufgabenzuordnung innerhalb der Gemeindeverwaltung könnte die Übertragung der Aufgaben der Tourismusverwaltung inkl. der Befugnis zur Erhebung von kommunalen Abgaben (Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag) ein langfristiges Ziel sein.

VERMÖGENSHAUSHALT

Der Vermögenshaushalt 2024 sieht Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 8.144.130 Euro vor. Dies entspricht einer Zunahme von deutlich über 5 Mio. Euro gegenüber dem Volumen von 2023. Im Folgenden werden die größten Positionen kurz erläutert. Eine genaue Übersicht der einzelnen Maßnahmen ist den Einzelplänen und der Anlage „Investitionsmaßnahmen“ zu entnehmen.

Ein großer Posten bei den Ausgaben im Vermögenshaushalt bildet weiterhin die Til-

gung von Krediten. Hier werden gemäß den Tilgungsplänen 376.200 Euro angesetzt.

Im Unterabschnitt Brandschutz sind 2.000 Euro für kleinere Baumaßnahmen sowie weitere 2.000 Euro für die Ersatzbeschaffung von Einsatztechnik eingeplant.

Weiter wurden für den Neubau des Kindergartens 2.120.000 Euro eingestellt. Für die Umsetzung der Maßnahme plant die Gemeinde mit Fördermitteln in Höhe von insgesamt 2.084.000 Euro für 2024. Die Baumaßnahme soll in 2024 abgeschlossen werden. Insgesamt handelt es sich um eine Investition über ca. 5,8 Mio. Euro. Die Förderquote beträgt 90%. Die Fördermittel werden in festgelegten Jahresscheiben durch den Fördermittelgeber ausgezahlt. Durch das zeitliche Auseinanderfallen zwischen den Ausgaben für den Neubau und dem Zugang der Fördermittel, benötigt die Gemeinde eine Zwischenfinanzierung. Die Zwischenfinanzierung sowie die Finanzierung des Eigenanteils sollte ursprünglich durch eine Kreditaufnahme erreicht werden. Eine Genehmigung der Kreditaufnahme wurde mit Verweis auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch die Kommunalaufsicht in 2021 verweigert. Nach Prüfung durch das Landesverwaltungsamt wurde allerdings die Notwendigkeit des Neubaus Kindergarten bestätigt. Die Investitionsmaßnahme sollte in der mittelfristigen Finanzplanung der Gemeinde Berücksichtigung finden. Sollte die Gemeinde die Maßnahme nicht aus eigenen Mitteln finanzieren können, kommt eine Beantragung von Bedarfszuweisungen im betreffenden Haushaltsjahr in Betracht.

Aus heutiger Sicht sind für den Abschluss des Neubaus keine Bedarfszuweisungen in 2024 notwendig. Für den Kindergarten sind außerdem Anschaffungen von Einrichtungsgegenständen und Technik in Höhe von 300.000 Euro in 2024 eingeplant.

Für Park- und Gartenanlagen wurden 22.000 Euro für Neuanpflanzungen von Bäumen sowie 85.000 Euro für die Neugestaltung des ehemaligen Schulgartens hinter dem KUKUNA eingeplant.

Für die Sanierung von Gemeindestraßen wurden 270.000 Euro eingeplant. Weiter wurden 45.700 Euro für Reparaturen der Brückenbauwerke eingestellt.

Für die Fortsetzung der Modernisierung der Straßenbeleuchtung wurden 2024 weitere 43.000 Euro eingeplant. Diese Maßnahme wird teilweise parallel zu der Sanierung der Gemeindestraßen umgesetzt. Hier ist zu er-

wähnen, dass in den vergangenen drei Jahren bereits 103 Straßenlampen (komplett: Leuchtmittel, Lampenkopf und Mast) ausgetauscht wurden.

Beim Bauhof sind 73.400 Euro für den Erwerb von Technik vorgesehen. Es handelt sich dabei um Ersatzinvestitionen als auch um Neuinvestitionen, durch welche in den Folgejahren Kosten eingespart werden können. Außerdem sind 5.000 Euro für die Erweiterung des Sanitärtrakts eingeplant.

Im Bereich der Kur sind 25.000 Euro für das Aufstellen von Saurierfiguren eingestellt. Die Maßnahme ergibt sich aus der Mitgliedschaft und der Mitwirkung im UNESCO Global Geopark Inselsberg – Drei Gleichen. Die Fördersumme beträgt 66 Prozent der Gesamtkosten.

Für das Sport- und Gesundheitsbad TABBS sind 175.000 Euro für die Erneuerung der Lüftungsanlage eingeplant. Diese Maßnahme wird mit 120.000 Euro gefördert. Die Umrüstung auf LED wird in 2024 mit den Haushaltsresten aus 2023 abgeschlossen. 2024 wurden Fördermittel in Höhe von 58.700 Euro eingestellt.

Im allgemeinen Grundvermögen sind 25.300 Euro für den Erwerb von Grundstücken vorgesehen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Flächenbereinigungen. Weitere 15.000 Euro sind für Baumaßnahmen vorgesehen.

Den genannten Ausgaben steht die Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt in Höhe von 376.890 Euro als Einnahme gegenüber. Außerdem wird davon ausgegangen, dass aus Grundstücksverkäufen Einnahmen in Höhe von 152.340 Euro generiert werden können. Der Verkauf der neuen Grabanlagen an das Gemeindegewerk Tabarz führt zu Einnahmen über 64.000 Euro.

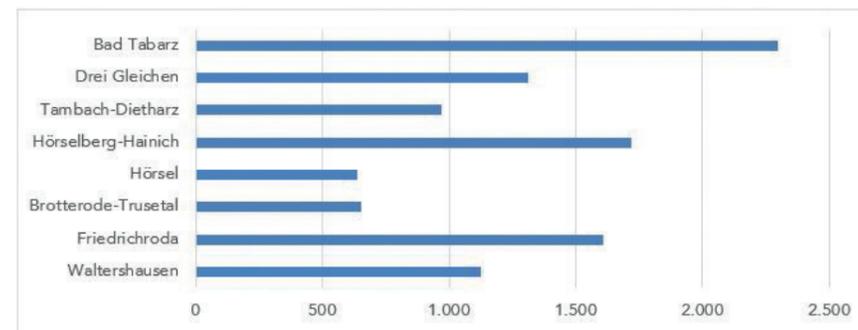
Weiter kann 2024 eine zusätzlich investive Zuweisung in Höhe von 113.000 Euro (Allgemeine investive Zuweisung § 22e Abs. 1 ThürFAG) eingeplant werden. Für die meisten Investitionsmaßnahmen wurden Fördermittel eingeplant.

Die Gemeinde plant in 2024 den Verkauf ihrer Anteile über 14 % an der Energieversorgung Inselsberg GmbH. Zur Ermittlung des Preises liegt ein Gutachten vor, welches von den beteiligten Parteien akzeptiert wurde. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung haben alle Beteiligten ihre Zustimmung signalisiert, so dass der Verkauf eingeleitet werden kann.

Für den Verkauf wurden Einnahmen über 5.000.000 Euro eingeplant. Ein Teil dieser Einnahme fließt als Eigenanteil in den Bau und die Einrichtung des Kindergartens. Der Rest wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Somit kann in 2024 mit einer Zuführung an die allgemeine Rücklage in Höhe von 4.474.020 Euro gerechnet werden. Eine vollständige Auflistung aller Investitionen ist den Anlagen zum Haushaltsplan 2024 zu entnehmen.

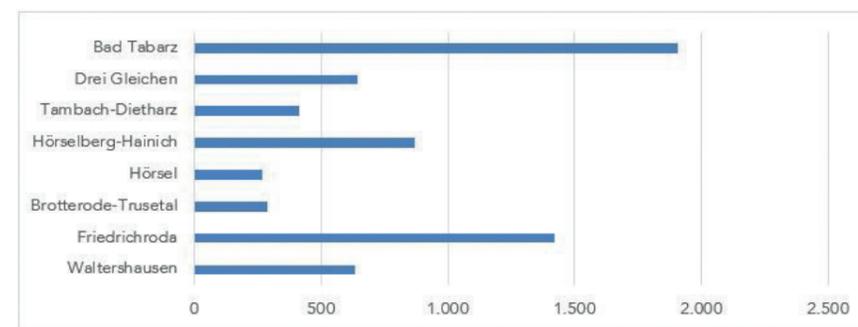
Wie ein Vergleich der Gemeinde Bad Tabarz mit den umliegenden Gemeinden verdeutlicht, wurde in der Gemeinde in den vergangenen Jahren überproportional viel investiert. Die Grafik zeigt die Ausgaben der öffentlichen Haushalte für Sachinvestitionen (in Euro) pro Kopf in den Jahren von 2018 bis einschließlich 2022:



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik (Tabelle Kassenmäßige Ausgaben 2018 bis 2022).

Die hohen Investitionen sind notwendig um den, im Haushaltssicherungskonzept 2016–2025 festgestellten „extrem aufgestauten Sanierungsaufwand“ abzutragen. Zugleich muss darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde selbst nicht über die Mittel verfügt, den Sanierungsstau aus eigener Kraft abzutragen. Daher nimmt die Akquise von Drittmitteln eine große Bedeutung in der Arbeit der Gemeindeverwaltung Bad Tabarz ein.

Dies verdeutlicht auch die folgende Grafik:



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik (Tabelle Kassenmäßige Ausgaben 2018 bis 2022).

Dargestellt werden Zuwendungen für Sachinvestitionen in den Jahren 2018 bis einschließlich 2022 pro Kopf in Euro. Die Arbeit mit Fördermitteln bedeutet jedoch auch zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der sich durch die Fördermittelakquise, die Kommunikation mit den Fördermittelgebern sowie die Führung der entsprechenden Verwendungsnachweise bzw. die Abrechnung der Fördermittel ergeben.

FINANZPLAN 2023 - 2027

Das Volumen des Gesamthaushalts 2024 nimmt im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2023 zu. Die Zunahme geht insbesondere auf einen größeren Vermögenshaushalt auf Grund des Verkaufs der Anteile an der Energieversorgung Inselsberg GmbH zurück. Die fehlende Rücklage sowie die nicht ausreichend vorhandene freie Spitze des Verwaltungshaushalts führen ab dem Jahr 2025 zu einer deutlich geringeren Investitionstätigkeit, welche sich in einem weiteren, signifikanten Rückgang des Volumens des Vermögenshaushalts ausdrückt. Das Jahr 2026 stellt hier eine Ausnahme dar. Das höhere Volumen des Vermögenshaushalts in diesem

Jahr ist durch die Rückzahlung zweier Darlehen begründet. Die tatsächliche Investitionstätigkeit ist aber auf einem ähnlichen Niveau wie die Jahre 2025 und 2027.

Aus heutiger Sicht kann die Gemeinde in den Folgejahren ohne Bedarfszuweisungen auskommen.

Bei der Aufstellung des Finanzplans wurden die Entwicklungen der Einnahmen und Ausgaben aus dem Finanzausgleich, die Auswirkungen der Steuerschätzung auf die Steuereinnahmen sowie die Entwicklung der Einnahmen aus Abgaben prognostiziert. Langfristiger Investitionsbedarf wurde durch die Fachämter soweit darstellbar in die Finanzplanjahre aufgenommen. Große Unsicherheiten bestehen in der weiteren Entwicklung der Inflation. Neben den hohen Kosten für Energie wirken insbesondere die Preise für Handwerksleistungen belastend. Aus Sicht der Kämmerei ist für die Folgejahre in diesen Bereichen keine Entspannung erkennbar.

Für die Ausgaben wurden Tarifierhöhungen im Personalbereich und Preissteigerungen in den sonstigen Bereichen berücksichtigt. Alle Baumaßnahmen wurden anhand der geplanten Jahresscheiben im Finanzplan den einzelnen Jahren zugeordnet.

Die bisher veranschlagten Einnahmen und Ausgaben des Zeitraums 2025 bis 2027 haben keinen verbindlichen Charakter und müssen den Gegebenheiten des jeweiligen Haushaltsplans angepasst und fortgeschrieben werden.

ENTWICKLUNG DER KASSENLAGE

Im Jahr 2024 wird von einer liquiden Kasse ausgegangen. Allerdings kann durch das zeitliche Auseinanderfallen von Einnahmen und Ausgaben der Kassenkredit zeitweise in Anspruch genommen werden. Hier ist besonders darauf hinzuweisen, dass bei den großen Baumaßnahmen (z.B. Neubau Kindergarten) die Gemeinde bis zum Abruf von Fördermitteln in Vorleistung gehen muss. Durch den relativ großen Umfang dieser Maßnahme, kann die Inanspruchnahme des Kassenkredits auf relativ hohem Niveau erforderlich sein.

Der Bestand an Zahlungsmitteln in der Kasse lag am 31.12.2023 bei 1.458.362,13 Euro. Für den 31.12.2024 ist mit einer Inanspruchnahme des Kassenkredits in Höhe von ca. 650.000 Euro zu rechnen.

Der genehmigungsfreie Höchstbetrag des Kassenkredits wird gemäß § 65 Abs. 2 ThürKO für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.580.000 Euro festgesetzt.

Zum Zeitpunkt der Haushaltserstellung ist der deutliche Zinsanstieg seit Mitte 2022 weiterhin gegeben. Der Anstieg hat sich seit dem III. Quartal 2023 zwar verlangsamt, es ist jedoch weiterhin mit steigenden Zinssätzen zu rechnen. Durch das weiterhin hohe Preisniveau ist hier nicht mit einer zeitnahen Trendwende zu rechnen. Im Gegenteil, die Kreditzinsen werden auf absehbare Zeit steigen oder zumindest auf einem hohen Niveau verharren. Die Gemeinde sollte weiterhin versuchen die Inanspruchnahme des Kassenkredits zu minimieren, um die Zinsbelastung daraus möglichst niedrig zu halten.

RÜCKLAGEN

Laut Jahresrechnung 2022 verfügte die Gemeinde Bad Tabarz zu Beginn des Haushaltsjahres 2023 über eine allgemeine Rücklage in Höhe von 30.282,45 Euro.

Mit dem Haushaltsplan 2023 war geplant, dass der allgemeinen Rücklage 6.850,00 Euro zugeführt werden. Somit würde die Gemeinde mit Beginn des Haushaltsjahres 2024 voraussichtlich über eine allgemeine Rücklage von 37.132,45 Euro verfügen.

Mit dem Haushaltsplan 2024 ist eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 4.474.020 Euro geplant. Somit verfügt die Gemeinde Ende 2024 voraussichtlich über eine allgemeine Rücklage in Höhe von 4.511.152,45 Euro.

Nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse). Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft. Auf Grundlage der Jahresrechnungen 2021 und 2022 sowie dem Haushaltsplan 2023 ergibt sich eine Mindestrücklage in Höhe von 180.428,15 Euro. Somit ist die geforderte Mindestrücklage gegeben.

Laut Finanzplanung kann erst im Jahr 2027 wieder eine Zuführung zur allgemeinen Rücklage in Höhe von 445.610 Euro erfolgen. Im Jahr 2025 und 2026 werden Mittel der allgemeinen Rücklage entnommen um die Investitionen zu finanzieren und insbesondere fällige Darlehen zurück zu zahlen. Die

Kämmerei weist darauf hin, dass die Rückzahlung der Darlehen in 2026 für die Haushaltslage der Gemeinde in den Jahren nach 2026 unerlässlich ist. Die Rücklage muss zwingend für die Rückzahlung verwendet werden.

Explizit wird an dieser Stelle, wie schon in den vorhergehenden Haushaltsplänen, darauf hingewiesen, dass eine laufende Kostenkontrolle in allen Bereichen unerlässlich ist. Etwaige Kostensteigerungen gegenüber der Planung können aus heutiger Sicht nur über Einsparungen abgefangen und Fehlbeträge nicht durch Entnahmen aus der Rücklage kompensiert werden.

SCHULDENSTAND

Die Gemeinde Bad Tabarz ist 2024 in der Lage, ihren vertraglichen Schuldendienst ordnungsgemäß zu bedienen. Die Darlehen der Gemeinde wurden während der Niedrigzinsphase prolongiert. Dadurch wurden günstige Zinsen für die nächsten Jahre gesichert. Die derzeit steigenden Zinsen haben somit „nur“ Auswirkungen auf die Zinsbelastung aus dem Kassenkredit. Die Gemeinde muss erst im Jahr 2026 wieder Darlehen prolongieren. Sollten die Zinsen dann auf einem gleichhohen Niveau wie aktuell sein, ist von einem stark ansteigenden Schuldendienst für die Gemeinde auszugehen. Dem kann nur durch Rückzahlung der Darlehen oder eine Minimierung des Tilgungsanteils entgegengewirkt werden.

Folgende Darlehensbeträge werden in den kommenden Jahren fällig:

Jahr	Betrag fälliger Darlehen
2024	0,00
2025	0,00
2026	3.745.268,54
2027	2.518.705,25
2028	93.384,31
2029	245.573,12

Mit der geplanten Rückzahlung der fälligen Darlehen in 2026 kann die Gemeinde ihre Schulden annähernd halbieren. Der Haushalt könnte um eine Schuldenlast in Höhe von 126.074 Euro jährlich entlastet werden. Dabei gelten die aktuellen Zinskonditionen. Tatsächlich wird die Entlastung auf Grund der deutlich gestiegenen Zinsen noch deutlich höher ausfallen. An dieser Stelle muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Mittel der Rücklage aus dem Verkauf der Beteiligung an der Energieversorgung

Inselsberg GmbH nicht für andere Zwecke verwendet werden dürfen. Die Rückzahlung der fälligen Darlehen in 2026 ist für die künftige Haushaltslage der Gemeinde von größter Wichtigkeit.

Die auf Bad Tabarz lastenden Kreditschulden sind weiterhin außerordentlich hoch. #

* Schuldenstand am 31.12.

*	Betrag in €	€/Einwohner
2015	11.026.160,77	2.808
2016	10.689.668,94	2.674
2017	10.364.722,68	2.596
2018	10.017.888,50	2.477
2019	9.660.464,43	2.336
2020	9.214.995,83	2.228
2021	8.755.791,85	2.112
2022	8.337.936,12	2.011
2023	7.968.187,31	1.921
2024	7.592.385,85	1.806

(bei konstanter Einwohnerzahl)

Zwar kann durch die ordentliche Tilgung die Schuldenlast kontinuierlich gesenkt werden, allerdings bleibt die Belastung aus dem Schuldendienst für die Folgejahre ein bestimmender Faktor im Haushalt der Gemeinde.

Der Schuldenstand zum 31.12.2022 im Vergleich zu ausgewählten Städten und Gemeinden (lt. TLS)

*	€/Einwohner
Durchschnitt Landkreis Gotha	469
Waltershausen	382
Friedrichroda	185
Tambach-Dietharz	40
Hörsel	2

Die Höhe der Ausgaben für Zins und Tilgung:

Der Schuldendienst der Gemeinde geht 2022 zurück. Dies geht auf die Rückzahlung von Darlehen zurück. Der leichte Anstieg in 2024 liegt an den deutlich gestiegenen Zinsen für den Kassenkredit.

In den Jahren 2024 und 2025 wird jeweils ein kleineres Darlehen vollständig zurückgezahlt. In 2026 erfolgt die oben beschriebene Rückzahlung zweier großen Darlehen sowie die gewöhnliche Tilgung.

Die Belastungen aus dem Schuldendienst schränken die Gemeinde bei der Umsetzung dringend benötigter Investitionen stark ein.

Auch nach der angestrebten Rückzahlung in 2026 bleibt Bad Tabarz gemessen an der Verschuldung und im Vergleich zu anderen Kommunen im Landkreis auf einem sehr hohen Niveau. Selbst bei Projekten mit hohen Förderquoten ist und bleibt es für die Gemeinde sehr schwierig, die erforderlichen Eigenanteile über die Freie Spitze aus dem Verwaltungshaushalt darzustellen.

Die Altschulden der TWG werden durch die Gemeinde bedient. Da die Aufwendungen durch die TWG der Gemeinde erstattet werden müssen, verhält sich dieser Kapitaldienst für die Gemeinde neutral.



NEUES AUS DER TGS „AM INSELSBERG“

MUFFINBASAR

Am 21.03. veranstaltete die Klasse 3b der TGS „Am Inselsberg“ im Schulhaus einen Muffinbasar. Im Vorfeld wurde von den Kindern und Eltern fleißig gebacken, sodass wir an unserem Stand 18 verschiedene Sorten Muffins anbieten konnten. Angefangen von Schoko-Kirsch- und Apfel-Zimt-Muffins bis hin zu Regenbogen- und Pizzamuffins war für jeden Geschmack etwas dabei. Schülerinnen und Schüler aller Klassen kamen zahlreich und kauften die kleinen Köstlichkeiten. Die Kinder der Klasse 3b hatten viel Freude beim Verkauf und waren hinterher stolz auf die eingenommene Summe von 467,50 Euro. Diese wurde durch eine stille Spende um noch weitere 50 Euro erhöht. Das Geld möchte die Klasse 3b vollumfänglich an das Kinderhilfswerk unicef spenden.

Doch wie kam es zu dieser Idee? In einem Lesebuchtext lasen wir die wahre Geschichte eines Jungen, der im Nachkriegsdeutschland mit seiner Mutter und seinen Geschwistern auf der Flucht war.

Der Junge hatte solchen Hunger, dass er im Garten eines Einheimischen, bei dem die Familie vorübergehend untergebracht war, eine Möhre stahl. Dafür wurde er vom Besitzer unmenschlich hart bestraft. In Auseinandersetzung mit dieser Geschichte kamen wir im Unterricht darüber ins Gespräch, dass es auch heute noch unzählige Kinder auf unserer Welt gibt, die hungern müssen, nicht ausreichend medizinisch versorgt, von Naturkatastrophen und Kriegen betroffen oder auf der Flucht sind. Die Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler der Klasse 3b, mit einer Spende einen kleinen Beitrag zu leisten um Kindern in Not zu helfen, war groß und so die Idee des Muffinbasars geboren. Ganz nebenbei durften wir erfahren, wie viel Freude es macht in Gemeinschaft solch ein Projekt anzugehen, umzusetzen und mit Erfolg zum Ende zu bringen.

Vielen Dank an alle fleißigen Helfer!

Susanne Richter

DIE KLASSENARBEIT-LÖSUNGEN DRINGEND GESUCHT!

Filmprojekt in der TGS „Am Inselsberg“ Bad Tabarz

In der Woche vom 05.02-08.02.2024 drehte die Klasse 7a der Gemeinschaftsschule „Am Inselsberg“ Bad Tabarz einen

Kurzfilm. Unsere Schulsozialarbeiterin Frau Fettin organisierte gemeinsam mit der Thüringer Landesmedienanstalt ein 4-tägiges Projekt, welches wir im Rahmen des Deutschunterrichts mit Frau Bauer und Frau Fettin in der Woche vor den Winterferien durchführten. Während des Projektes drehten wir unseren eigenen Kurzfilm. Herr Flammiger und Herr Jensen von der TLM kamen zu uns in die Schule und entwickelten eine Idee sowie ein Drehbuch mit uns. Es wurden Film-dialoge formuliert und Dreharbeiten geplant. Aufnahmetechnik wie Kamera und Mikrofon durften wir selbst bedienen und uns somit in Schauspielrollen erproben. Das Rohmaterial mit Musik und Nachvertongung wurde dann zu einem fertigen Kurzfilm montiert.

Für uns war es total interessant und spannend zu sehen, wie viel Ausdauer man braucht, um nur wenige Filmminuten zu drehen. Auf jeden Fall hat diese Woche den Zusammenhalt in unserer Klasse gestärkt, wir sind in andere Rollen geschlüpft und haben unsere Mitschüler mal von einer anderen Seite kennen gelernt. Hoffentlich haben wir wieder mal so ein abwechslungsreiches Projekt im Unterricht.

Leni Thörmer und Antonio Schinköth, Klasse 7a



Buchtipp des Monats

von Alina, 12 Jahre

WARRIOR CATS REIHE

Warrior Cats ist eine Fantasy-Romanreihe der Autorengruppe Erin Hunter. Die Geschichte der Romanreihe handelt von wilden Katzen, die jeweils einem Clan angehören. Die Katzen eines Clans kämpfen gemeinsam mit ihren Clan-Kameraden ums Überleben, wobei jede Katze eine bestimmte Aufgabe im Clan erfüllt.

„Die Katzenkämpfe sind sehr anschaulich beschrieben, sodass man es noch hundert Mal lesen kann, ohne dass es langweilig wird.“ - Alina, Bibliotheksmitglied der Bibliothek Bad Tabarz

Neuerscheinungen der Bibliothek finden sie auf unserer Facebookseite oder auf unserer Homepage.



Filme mit Deinem Bibliotheksausweis auf Filmfreund streamen!



Ortsunabhängig rund um die Uhr verfügbar



TH.INKA BAD TABARZ

Das Projekt ThINKA Bad Tabarz greift Herausforderungen und Chancen in den Wohngebieten auf. Herausforderungen bestehen in der Sicherung der Teilhabemöglichkeiten der Menschen, die aufgrund geringer materieller sowie immaterieller Ressourcen und struktureller Risiken eine Einschränkung ihrer Lebensgestaltung erfahren.

Chancen erkennen wir in der Schöpfung der vorhandenen und Mobilisierung neuer Ressourcen. Die strukturelle Entwicklung und die Aufwertung durch Bau- und Sanierungsvorhaben in den Wohngebieten werden durch die beratende, informierende und koordinierende Tätigkeit der Projektmitarbeitenden ergänzt.

Das Expertenwissen der Menschen vor Ort, vorhandene Initiativen und ehrenamtliches Engagement werden gestärkt und die Vernetzung auf lokaler und (über-)regionaler Ebene unterstützt. In einer wertschätzenden, offenen und transparenten Kommunikation werden die Menschen eingeladen, ihr Lebensumfeld maßgeblich zu entwickeln und zu gestalten.

Th.INKA Bad Tabarz c/o TWG mbH

Karl-Marx-Straße 32
99891 Bad Tabarz
036259 - 56440
thinka@bildungswerk.de



Öffnungszeiten der Bibliothek Bad Tabarz

Montag	09:30 - 12 & 13 - 15 Uhr
Dienstag	09:30 - 12 & 15 - 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:30 - 12 & 13 - 18 Uhr
Freitag	09:30 - 12 & 13 - 16 Uhr

NACHBARSCHAFTSHILFE



Unterstützen Sie jemanden aus Ihrem Bekanntenkreis, oder aus der Nachbarschaft mit Pflegegrad?

Dann leisten Sie Nachbarschaftshilfe!

Ehrenamtliche Nachbarschaftshilfe wird seit diesem Frühjahr mit einer Aufwandsentschädigung von (maximal) 10 Euro pro Stunde honoriert. Vergütet durch die Pflegekasse der Person, die die Unterstützung empfängt. Die Pflegekasse verrechnet die Aufwandsentschädigung mit dem Entlastungsbetrag (125€/Monat), auf den jede Person mit Pflegegrad Anspruch hat.

Nachbarschaftshilfe bedeutet konkrete Unterstützung im Alltag, z.B.:

- beim Einkauf helfen

- zu Terminen begleiten (Arzt/ Behörde etc.)
- beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen helfen
- bei der Wohnungsreinigung unterstützen
- gemeinsame Spaziergänge, Kaffeetrinken, gemeinsam kulturelle Veranstaltungen besuchen
- dabei helfen, soziale Kontakte zu erhalten
- Gedächtnistraining, Vorlesen, Spiele
- ... und alles Mögliche mehr, was der Seele guttut

Nachbarschaftshilfe kann leisten, wer

- volljährig ist
- nicht mit der Person verwandt oder verschwägert ist, oder im selben Haushalt lebt
- nicht als Pflegeperson für die pflegebe-

- dürftige Person tätig ist
- einen anerkannten Nachbarschaftshelferkurs absolviert hat

Nachbarschaftshelferkurs?

- Vermittelt in kleinen Gruppen (5 x 90 Minuten) Wissenswertes zum Thema Nachbarschaftshilfe und rund um rechtliche Fragen
- Macht fit, um auch im Notfall die richtigen Entscheidungen treffen zu können
- kostenfreie Teilnahme: Kosten übernimmt die Pflegekasse

Haben Sie Interesse an Nachbarschaftshilfe?

Wenden Sie sich mit Fragen an die Raumzeit Bad Tabarz unter **036259 56449**

WAS IST DIE „RAUMZEIT“ BAD TABARZ?

Als Teil des Programms „Stärkung der Teilhabe älterer Menschen – gegen Einsamkeit und soziale Isolation“ (STÄM) unterstützt das VHS-BILDUNGSWERK die Gemeinde Bad Tabarz seit Oktober 2022. Aus der ehemaligen Touristinfo wurde die Raumzeit, ein zentraler Treffpunkt für alle ab 60. Hier gibt es Raum für Bewegung und Ruhe, lebenslanges Lernen und Digitales, für Geselligkeit und Gemeinschaftsarbeit.

Machen Sie mit bei kostenfreien Mitmachangeboten! Oder verbringen Sie Ihre Zeit in der Raumzeit nach eigenen Vorstellungen. Bei Bedarf finden Sie hier kostenfreie Beratung rund um den Ruhestand oder einfach ein offenes Ohr.



Das Team der „Raumzeit“

Julia Momper & Christiane Cott

Eine Anlaufstelle für ältere Menschen

Kontakt & Öffnungszeiten

Lauchgrundstraße 12a
99891 Bad Tabarz
036259 - 56449
01520 4865249
raumzeit@bildungswerk.de

Montag - Freitag
10 - 16 Uhr

Information aus dem Meldeamt

FERIENZEIT IST REISEZEIT

DENKEN SIE AN GÜLTIGE REISEDOKUMENTE UND RECHTZEITIGE BEANTRAGUNG



Für Reisen ins Ausland sind gültige Personalausweise sowie Reisepässe mit einer Mindestgültigkeit von 6 Monaten notwendig. Aus diesem Grund raten wir Ihnen, rechtzeitig vor der Urlaubsplanung, die Gültigkeit der Reisedokumente zu überprüfen und bei Bedarf, einen neuen Personalausweis bzw. Reisepass zu beantragen.

Sobald eine Reise außerhalb von Deutschland mit einem Kind erfolgt, egal ob mit den Eltern oder mit den Großeltern, müssen Ausweisdokumente beantragt werden. Für die Neubearbeitung eines Personalausweises oder eines Reisepasses muss der Meldestelle folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- biometrisches Lichtbild mit hellem Hintergrund,
- Geburtsurkunde,
- beide Elternteile, bei gemeinsamer Sorge ODER die Einverständniserklärung über die Ausstellung eines Ausweisdokumentes mit Kopie des Ausweises über den Elternteil, welcher bei Antragstellung nicht persönlich mit vorsprechen kann,
- bei Alleiniger Sorge – die Negativbescheinigung vom Jugendamt (kann jederzeit neu beantragt werden über das Jugendamt und ist KOSTENFREI ABER

PFLICHT UNS VORZULEGEN!) und

- Bearbeitungsgebühr in Höhe von 22,80 EURO (Personalausweis) oder 37,50 EURO (Reisepass)

Welche Einreisebestimmungen zu beachten sind, können Sie über Ihr Reisebüro oder über das Auswärtige Amt (www.auswaertiges-amt.de) in Erfahrung bringen. Bitte beachten Sie die derzeitige Produktionszeiten für Ausweisdokumente, welche sich auf 5 bis 7 Wochen belaufen.

Bitte beachten Sie

- Alle Ausweisdokumente können nur persönlich beantragt werden.
- Beim Beantragen von Ausweisdokumenten für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung beider Erziehungsberechtigter erforderlich.
- Bitte beachten Sie auch, dass Kinder ab 10 Jahren gleich bei der Antragstellung die Unterschrift leisten müssen. Kinder unter 10 Jahren sollen, sofern sie schreibkundig sind, ebenfalls die Unterschrift leisten.
- Für alle Ausweise und Pässe sind aktuelle biometrische Passbilder erforderlich.

Gebühren für Ausweisdokumente

Wir weisen darauf hin, dass die Gebühren für Ausweisdokumente bei Antragstellung fällig werden:

- Beantragung eines neuen Personalausweises für Personen unter 24 Jahren 22,80 €
- Beantragung eines neuen Personalausweises für Personen über 24 Jahren 37,00 €
- Beantragung eines Reisepasses für Personen unter 24 Jahren 37,50 €
- Beantragung eines Reisepasses für Personen über 24 Jahren 70,00 €
- Beantragung eines Expressreisepasses (Lieferung innerhalb von 4 Werktagen garantiert) für Personen unter 24 Jahren 69,50 €
- Beantragung eines Expressreisepasses (Lieferung innerhalb von 4 Werktagen garantiert) für Personen über 24 Jahren 102,00 €

Bitte vereinbaren Sie zur Antragstellung einen Termin im Einwohnermeldeamt unter meldestelle@bad-tabarz.de oder telefonisch unter der Rufnummer 036259/564-14.



Neue Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag geschlossen
bzw. nach Terminvereinbarung
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr & 15:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
bzw. nach Terminvereinbarung
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr & 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag geschlossen
bzw. nach Terminvereinbarung

Die digitalen Mitwirkungs- und Informationsmöglichkeiten der Gemeinde Bad Tabarz...

Bürgersprechstunde per WhatsApp! So funktioniert's:

WhatsApp kostenlos über den Play-Store oder App Store downloaden und registrieren. Dann die Telefonnummer **036259/56422** vom Vorzimmer des Bürgermeisters im Smartphone einspeichern. Jetzt muss nur noch WhatsApp geöffnet und der Chat mit dem Bürgermeister gestartet werden. Regelmäßige Sprechzeiten sind: dienstags von 17-19 Uhr & freitags von 13-15 Uhr.



Hinweis-Telefon!

Unter der Nummer **036259/56456** erreichen Sie das Hinweistelefon der Gemeinde Bad Tabarz. Hier haben Sie die Möglichkeit der Gemeindeverwaltung an sieben Tagen pro Woche schnell und unkompliziert Hinweise, Schadensfälle und Verschmutzungen zu melden. Bitte hinterlassen Sie neben kurzen Angaben zum Sachverhalt Ihren Namen und Ihre Telefonnummer, damit wir uns mit Ihnen für eventuelle Nachfragen und Rückmeldungen in Verbindung setzen können.



Das openDemokratie-Tool für Bad Tabarz!

Egal ob es um den Erhalt eines Jugendclubs, den Ausbau von Parkanlagen oder um Kitagebühren geht, Bürgerinnen und Bürger können ihre Gemeinde mitgestalten – mittels (Online-)Petitionen: www.bad-tabarz.de/rathaus/petitionen/



Ihre Petition wird auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht und andere Menschen können Ihre Petitionen sehen und in dem Zeitraum von acht Wochen unterschreiben.

Ratsinformationssystem

Unter <https://tabarz.ris-portal.de> gelangen Sie zum Ratsinformationssystem der Gemeinde Bad Tabarz. Hier finden Sie neben der entsprechenden Tagesordnung auch die Sitzungsunterlagen (Beschlussvorlagen und Protokolle) der öffentlichen Sitzungen (Gemeinderat und Haupt- und Finanzausschuss).



www.bad-tabarz.de

Mit unserer Homepage möchten wir Ihnen einen Einblick in das Gemeindeleben in der Gemeinde Bad Tabarz geben und hoffen, dass die zahlreichen Angebote und Informationen hilfreich für Sie sind. Neben Wissenswertem für Touristen und Tagesgäste finden sich auch viele Bürgerinformationen, wie aktuelle Satzungen, Formulare sowie Hinweise zu kommunalen Gesellschaften und amtlichen Bekanntmachungen.



Die offizielle Facebook-Seite Kneipp-Heilbad Bad Tabarz

Die Facebook-Seite ist neben der Bad Tabarz-App „badtabarz2go“ mit ihrer Push-Nachrichten-Funktion die schnellste Möglichkeit, die Bürger über aktuelle Geschehnisse in Bad Tabarz zu informieren. Hier werden regelmäßig Veranstaltungshinweise, aktuelle Meldungen und Serviceangebote der Gemeinde gepostet. Gerade während der Anfangszeit der Corona-Pandemie waren die Facebook-Seite und die Bad Tabarz-App „badtabarz2go“ zwei wichtige Werkzeuge, um die Bürger zeitnah mit wichtigen Informationen zu versorgen.



Die Bad Tabarz-App „badtabarz2go“

Ob lokale Nachrichten, Veranstaltungen, Gastronomie, Geschäfte, einen Ortsrundgang oder die Erinnerung daran, wann Sie Ihren Müll rausstellen müssen: Mit der Bad Tabarz-App finden Sie viele Informationen auf einen Blick.



App jetzt herunterladen!

Einfach QR-Code scannen:



AUS DEM GEMEINDERAT: NUTZUNG DER KIRCHE ST. PETER UND PAUL

Im Verlauf des gegenwärtigen Gedankenaustauschs zwischen der Gemeinde Bad Tabarz und der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Tabarz-Cabarz über die Nutzung und Erhaltung der Kirche St. Peter und Paul hat der Gemeinderat in der vergangenen Woche folgendes Dokument als Standpunkt der Gemeinde Bad Tabarz formuliert:

Die Gemeinde Bad Tabarz befindet sich seit über einem Vierteljahrhundert in der Haushaltssicherung. Aus diesem Grund investiert die Gemeinde Bad Tabarz ausschließlich in

1. Pflichtaufgaben
2. Aufgaben, die der Kinder- und Familienfreundlichkeit der Gemeinde dienen sowie
3. Maßnahmen, aus denen sich aus Sicht der Gemeinde langfristig Vorteile für die Gemeinde ergeben (vor allem touristische Angebote).

In die Kirche St. Peter und Paul wird demzufolge erst investiert, wenn das Gebäude der Gemeinde auch zur Nutzung zur Verfügung steht. Ohne Investitionen wird sich der bautechnische Zustand der Kirche weiter verschlechtern, so dass langfristig aus Sicherheitsgründen nur die Sperrung des Kirchengebäudes sowie des Geländes um die Kirche als Option bleibt.

Darüber hinaus behält sich die Gemeinde vor, die Betriebskosten für die Unterhaltung des Objektes anteilig auf die evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Tabarz-Cabarz, als einzigem Nutzer, umzulegen. Allein die Kosten für die Versicherung des Objektes belaufen sich derzeit auf 3.371,07 Euro pro Jahr. Aus Sicht der Gemeinde ist die Umlage aus finanziellen Gründen zwingend notwendig.

Die Kirchengemeinde beruft sich auf Gepflogenheiten, die aus der Zeit herrühren, als der überwiegende Teil der Bevölkerung den Kirchengemeinden angehörte. Heutzutage sind aber weniger als ein Viertel der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Bad Tabarz Mitglied der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Tabarz-Cabarz. Das muss in den Entscheidungen der Gemeinde Berücksichtigung finden.

Auch die andere große Glaubensgemeinschaft der Gemeinde Bad Tabarz, die katholische Gemeinde muss eigenständig und ohne kommunale Zuschüsse alle Kosten, die sich aus der Nutzung ihres Objektes ergeben, tragen. Auch ihr stellt die Gemeinde Bad Tabarz kein weiteres Objekt zur Verfügung. Die Gemeinde Bad Tabarz ist der Auffassung, dass unter den Kirchen keine Unterschiede gemacht werden sollten.

Selbstverständlich ist die Gemeinde Bad Tabarz auch weiterhin für Vorschläge der Kirchengemeinde offen, um die vorherbeschriebene Situation in beiderseitigem Einvernehmen zu lösen.“

Der oben genannte Standpunkt der Gemeinde Bad Tabarz wurde am 21. März 2024 im Gemeinderat besprochen und mit 14-Ja-Stimmen und 1-Nein-Stimme bestätigt. Zwei Gemeinderatsmitglieder waren bei der Sitzung nicht anwesend. Sie haben ihre Zustimmung am folgenden Tag gegeben.

David Ortmann, Bürgermeister
Dieter Hellmann, 1. Beigeordneter
Thomas Grübel, 2. Beigeordneter
Mario Peschke, Gemeinderatsvorsitzender
Marcus Darr, Sozialausschussvorsitzender
Tobias Guckuck, Bauausschussvorsitzender

Der Bürgermeister hat den Standpunkt dem Gemeindegemeinderat zustellen lassen und mit einer Einladung zu gemeinsamen Gesprächen verbunden.

IMPRESSUM: Tabarzer Rathausinformation - Amtsblatt der Gemeinde Bad Tabarz

Herausgeber: Gemeinde Bad Tabarz,
Theodor-Neubauer-Park 1, 99891 Bad Tabarz,

Druck: Druckerei Schroeter, Friedrichroda,

V.i.S.d.P.: David Ortmann,
Auflage: 2.100 Exemplare,

Erscheinung: Mind. vier mal im Jahr,

Bezugsmöglichkeiten: Die Zustellung der „Tabarzer Rathausinformation“ erfolgt an alle Haushalte im Gemeindegebiet Bad Tabarz kostenlos. Einzelne Exemplare können Sie auch während der Dienststunden direkt im Rathaus beziehen.

FREIZEITPASS FÜR BAD TABARZER KINDER



WICHTIGE INFO ZUM FREIZEITPASS!

Liebe Bad Tabarzer*innen,

ab Januar 2024 werden die Anträge für den Bad Tabarzer Freizeitpass wieder fleißig gesammelt und an folgenden Stichtagen in Auftrag gegeben. Bitte beachten Sie, dass nur Anträge weitergeleitet werden können, welche bis zum unten genannten Termin bei uns eingegangen sind.

- 15.06.2024
- 15.09.2024
- 15.12.2024

Neu: Ab sofort können auch Kinder von unserem Freizeitpass profitieren die in Bad Tabarz nur einen Nebenwohnsitz haben.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Lochkarten zur Benutzung der Waldbahn ab Januar 2024 getauscht werden müssen. Nur mit einer gültigen Karte ist die Fahrt in der Waldbahn möglich.

Die notwendigen Anträge finden Sie auch auf unserer Homepage unter dem Punkt Rathaus/Formulare.

Einfache Beantragung im Rathaus oder unter www.bad-tabarz.de/formulare/. Der Bad Tabarzer Freizeitpass ist bis zu fünf Jahre gültig. Die Ausstellungsgebühr beträgt einmalig 5 Euro.

NEU: Ab sofort ist der Bad Tabarzer Freizeitpass bis zum vollendeten 16. Lebensjahr gültig.

IHR WOLLT MITREDEN? DANN MAL LOS!



Gemeinsam mit der Kommunalwahl am 26.05.2024 haben alle Bad Tabarzer Jugendlichen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 19. Lebensjahr (also von 10 bis 18 Jahre) die Möglichkeit, den Jugendbeirat der Gemeinde Bad Tabarz zu wählen.

- Die Wahlbenachrichtigung wird direkt zu dir nach Hause geschickt.
- Die Wahl findet gemeinsam mit der Kommunalwahl am 26.05.2024 von 8 bis 18 Uhr statt.
- Dein Wahllokal befindet sich je nachdem wo du wohnst im KUKUNA oder der Feuerwehr. In welchem Wahllokal du wählen kannst, steht auf deiner Wahlbenachrichtigung.

WAS MACHT DER JUGENDBEIRAT?

- Die Mitglieder des Jugendbeirates beraten die Gemeinde in allen Fragen des Gemeindelebens, die Kinder und Jugendliche betreffen
- Der Gemeinderat muss den Jugendbeirat anhören, bevor er über Themen beschließt, die die Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Bad Tabarz betreffen.
- Die Mitglieder des Jugendbeirates sind Ansprechpartner für alle Kinder und Jugendliche im Ort.
- Er hilft der Gemeinde, Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche zu organisieren.

GEHT ES AUCH KONKRETER? KLAR!

- Welche Freizeitmöglichkeiten und welche Veranstaltungen fehlen euch in Bad Tabarz? Wie können die Angebote geschaffen werden?
- Wie soll der neue Jugendclub (im alten Tegut) aussehen? Worauf muss die Gemeinde achten?

Wir wollen auf eure Wünsche eingehen, aber dafür brauchen wir auch euren Rat!

WER KANN IM JUGENDBEIRAT MITARBEITEN?

- Die Mitglieder des Jugendbeirates werden gewählt.
- Kandidieren dürfen alle Jugendlichen zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 19. Lebensjahr, die ihren Haupt oder Nebenwohnsitz in Bad Tabarz haben
- Der Beirat hat maximal 9 Mitglieder. Jeweils drei Mitglieder aus den Altersstufen,
 - vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 13. Lebensjahr,
 - vom vollendeten 13. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
 - vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 19. Lebensjahr,

Maßgeblich ist das Alter am Tag der Wahl.

WIE KANN ICH KANDIDIEREN?

Wer kandidieren möchte, sollte seine Kandidatur bis zum 24. April 2024 in der Gemeindeverwaltung Bad Tabarz einreichen (Name, Adresse, Geburtsdatum und Telefonnummer reichen aus).

Im Anschluss wird sich die Gemeindeverwaltung bei euch melden, um eure Bereitschaft abzufragen. Ist das nachweislich erfolgt, wird euer Name auf den Stimmzettel gedruckt.

WIE ERFOLGT DIE WAHL?

- Für den Wahlvorgang solltest du deinen Personalausweis, Schülerschein, Kinderausweis oder Bad Tabarzer Freizeit-

pass ins Wahllokal mitnehmen.

- Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat, je vertretener Altersstufe nur eine Stimme.
- Solltet ihr jemanden wählen wollen, der oder die nicht auf dem Wahlzettel stehen, so könnt ihr den Namen in der entsprechenden Altersgruppe einfach hinzuschreiben. Aber aufgepasst: Es kann in jeder Altersgruppe entweder ein Kreuzchen gemacht werden oder ein zusätzlicher Name aufgeschrieben werden.
- Der Wahlberechtigte begibt sich in die Wahlkabine, kreuzt dort auf seinem Stimmzettel den/die von ihm gewählte/n Bewerber an und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat.
- Gewählt sind die Bewerber jeder Altersstufe in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.



Jugendbeirat Bad Tabarz
DAS JUGENDPARLAMENT

• Amtlicher Teil •

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG DER WAHLVORSCHLÄGE ZUR GEMEINDERATSWAHL 2024

1. In der Gemeinde Bad Tabarz sind am 26.05.2024, 16 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

(Die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder ergibt sich aus § 23 Abs. 3 ThürKO; maßgeblich sind die Einwohnerzahlen nach dem letzten fortgeschriebenen Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik früher als drei Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde, § 37 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG; dies ist der Statistische Bericht „Bevölkerung der Gemeinden in Thüringen am 31.12.2022“, herausgegeben am 09.06.2023 – eingestellt auf der Internetseite des TLS unter www.wahlen.thueringen.de, dort in der Rubrik „Kommunalwahlen“ unter „Informationen“. Zu beachten ist § 23 Abs. 3 ThürKO: Wird eine Gemeinde durch Zusammenschluss von Gemeinden neu gebildet oder durch Eingliederung von Gemeinden vergrößert, kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass die Zahl der nach Satz 1 zu wählenden Gemeinderatsmitglieder bis zum Ende der nächsten auf die allgemeinen Kommunalwahlen folgenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats um eine gerade Zahl erhöht wird. Veränderungen der Einwohnerzahl werden erst bei der nächsten Wahl nach Ablauf der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats berücksichtigt; § 9 Abs. 5 bleibt unberührt.)

Wählbar für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum

Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Republik Zypern.

(Vgl. zum Vorstehenden § 1 Abs. 2 ThürKWG; zum Gemeinderatsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche)

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert:

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 32 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner

des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Sind nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts Anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

(Zum Erfordernis der Volljährigkeit vgl. ThürVerfGH, Urteil vom 25.09.2018 - VerfGH 24/17, S. 51)

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

(Vgl. §§ 17 Nr. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2 ThürKWO; §§ 14 Abs. 1 bis 4 und 16 ThürKWG)

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von

• Amtlicher Teil •

den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches (StGB).

(Vgl. § 17 Nr. 3 und § 18 Abs. 2 ThürKWO; § 15 ThürKWG)

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Gotha oder im Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind 64 Unterschriften.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlages im Kreistag oder Gemein-

derat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlages neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

(Vgl. § 17 Nr. 4 und § 20 Abs. 1 bis 3 ThürKWO; § 14 Abs. 5 und 6 ThürKWG)

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Bad Tabarz bis zum 22.04.2024, 18.00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vornamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Bad Tabarz, Dienstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Donnerstags von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr im Rathaus, Theodor-Neubauer-Park 01, 99891 Bad Tabarz, Wahlbüro im Ordnungsamt Zimmer 2, ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen

Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

(Vgl. §§ 17 Nr. 4, 18 Abs. 4, 20 ThürKWO; § 14 Abs. 1, 5 und 6 ThürKWG)

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 22.04.2024, 18.00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

(Vgl. § 17 Nr. 5 und 6 ThürKWO; § 17 Abs. 3 ThürKWG)

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 12.04.2024 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Bad Tabarz, Theodor-Neubauer-Park 1, 99891 Bad Tabarz einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 12.04.2024 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

(Vgl. §§ 17 Nr. 6 und 21 Abs. 2 ThürKWO; § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKWG)

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bin-

dung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

(Vgl. § 17 Nr. 7 ThürKWO; § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKWG)

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis 22.04.2024 bis 18.00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 23.04.2024 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. (Nr. 7, 8 und 9: empfohlene zusätzliche Hinweise - kein rechtlich erforderlicher Bestandteil der Bekanntmachung)

Gez. Franziska Robes
Wahlleiterin Gemeinde Bad Tabarz

Weitere Informationen finden Sie unter https://wahlen.thueringen.de/kommunalwahlen/kw_informationen.asp

•••

1. ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE BAD TABARZ

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung

• Amtlicher Teil •

(Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in der Sitzung am 20.02.2024 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

Art. 1 Änderung

Dem § 14 Öffentliche Bekanntmachungen wird folgender Absatz 5 angefügt:

(5) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) oder der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) erfolgt, abweichend von der für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Form, in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Bad Tabarz <https://www.bad-tabarz.de/rathaus/wahlen/>. Die Bekanntmachung erfolgt unter der Angabe des Bereitstellungstages. Zusätzlich erfolgen die Bekanntmachungen gem. § 14 Absatz 3 an den Verkündungstafeln der Gemeinde Bad Tabarz.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tabarz, den 04.03.2024
David Ortmann, **Bürgermeister**

•••

4. ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINES KURBEITRAGES DER GEMEINDE BAD TABARZ (KURBEIRAGSSATZUNG)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in der Sitzung vom ... folgende Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages (Kurbeitragsatzung) beschlossen:

Art. 1 Änderung der Satzung

1. Im § 7 Abs. 1 wird nach Nr. 6 folgende Nr. 7 eingefügt:
7. Schwerbehinderte Jugendliche vom vollendeten 6. bis 16. Lebensjahr mit einem Behinderungsgrad von mindestens 50 % bis zu einem Behinderungsgrad von 100 %.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Tabarz, den 11.03.2024
David Ortmann, **Bürgermeister**

•••

2. ÄNDERUNG DER SATZUNG FÜR DEN JUGENDBEIRAT DER GEMEINDE BAD TABARZ

Auf Grund der §§ 2 und 19 – 21, sowie 26a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz folgende 2. Änderung der Satzung für den Jugendbeirat beschlossen:

Art 1 Änderung

1. Der § 1 Abs. 4 Satz 2 ändert sich wie folgt:
Unter Jugend werden alle Personen vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr verstanden, die in der Gemeinde Bad Tabarz mit Hauptwohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt (Nebenwohnung) im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

2. Der § 4 Abs 1 ändert sich wie folgt:
Der Beirat hat maximal 9 Mitglieder. Jeweils drei Mitglieder aus den Altersstufen

vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 13. Lebensjahr,
vom vollendeten 13. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr.

Maßgeblich ist das Alter am Tag der Wahl.

3. Der § 4 Abs 2 Satz 1 ändert sich wie folgt:
Die Mitglieder [...], für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Art 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tabarz, den 18.03.2024
David Ortmann, **Bürgermeister**

•••

• Amtlicher Teil •

SATZUNG ÜBER DEN KOSTENERSATZ UND DIE GEBÜHRENERHEBUNG FÜR HILFE- UND DIENSTLEISTUNGEN DER FEUERWEHR

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), des § 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23), sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in ihrer jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende **Feuerwehrgebührensatzung** beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

(1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Bad Tabarz oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.

(2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 4 Abs. 1 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

(3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Bad Tabarz nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

**§ 2
Entgeltliche Leistungen**

(1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG.

(2) Gebührenpflicht gilt für

- a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
- b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;

- 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
- 3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
- 4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

(3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Bad Tabarz zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

**§ 3
Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

(1) Für Einsätze nach § 2 werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.

(2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.

(3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

(5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Bad Tabarz für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte;
- d) die Entsorgungskosten.

**§ 4
Schuldner**

(1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG genannten Personen und Unternehmen.

(2) Gebührenschildner ist wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschildner nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.

(3) Mehrere Kosten- und Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

**§ 5
Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - c) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - d) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Bad Tabarz ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

**§ 6
Härtefallklausel**

Die Gemeinde Bad Tabarz kann von Kostenersatzansprüchen ganz oder teilweise Ausnahmen

• Amtlicher Teil •

gewähren, wenn die Anwendung der Bestimmung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und die Abweichung auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung unbedenklich erscheint.

**§ 7
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24. November 2017, nebst allen Änderungen, außer Kraft.

Bad Tabarz, den 18.03.2024
David Ortmann, **Bürgermeister**

Anlage 1

Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bad Tabarz

Der Kostenersatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für Verdienstausfall oder fortgezahltes Arbeitsentgelt, den die Gemeinde Bad Tabarz nach § 14 Abs. 1 und 2 ThürBKG dem Arbeitgeber erstatten muss; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende tarifliche Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsatz steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandmeister	25,00 €
andere Einsatzkräfte	15,00 €

1.4 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 15,00 € erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Grundkosten je Einsatzstunde (2.1) und die Einsatzkosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Grundkosten

Die Vorhaltekosten für Fahrzeuge und Personal werden über die Grundkosten je Einsatzstunde abgerechnet. Vorhaltekosten sind die Kosten, die nicht aufgrund des Einsatzes entstehen (Einsatzkosten) jedoch Vorgehalten werden müssen um die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr aufrecht zu halten (z.Bsp. Grundstückskosten, Versicherungen, Personal).

Die Grundkosten betragen pro Einsatzstunde 13,34 €.

2.2 Einsatzstundenkosten

Mit den Einsatzstundenkosten ist der Einsatz von Fahrzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Einsatzkleidung) abzugelten, deren Kosten nicht als Vorhaltekosten den Grundkosten zuzurechnen sind. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Einsatzstundenkosten erhoben.

Die Einsatzstundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.2.1 Löschfahrzeuge

Kosten je Einsatzstunde
LF 16-TS (siehe DIN 14 530 - 8) 114,54 €
TLF 16/25 (siehe DIN 14 530 - 20) 231,31 €
TLF 3000 (siehe DIN 14530 - 22) 114,54 €

2.2.2 Feuerwehranhänger (FwA)

Kosten je Einsatzstunde

TSA Tragkraftspritzen-Anhänger (siehe DIN 14 520)	25,00 €
FwA für	
- Schaummittel	25,00 €
- Schlauch	25,00 €

2.2.3 Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr
Kosten je Einsatzstunde

Kdow (siehe DIN 14507 Teil 5)	76,04 €
FT 191 MTW	48,02 €
KV 335 Quad Bombardier	55,02 €

2.3 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Tauchpumpe mit Ableitungsschlauch	29,47 €
Tragkraftspritze TS 8	140,71 €
Lüfter	61,44 €
Motorsäge	20,66 €
Beleuchtungssatz	8,02 €
Stromerzeuger bis 13,8 kVA	63,97 €
Steckleitersatz	5,00 €
Druckschlauch B	2,83 €
Druckschlauch C	2,30 €
Druckschlauch D	2,05 €
Schlauchbrücke	2,81 €
Nass-Trocken-Sauger	6,03 €

2.4 Bereitstellungskosten

Kosten für Bestellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigkeiten im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

2.5 Einzelkosten

Als Einzelkosten werden solche Kosten benannt, die direkt dem Einsatz bzw. der Dienstleistung zugeordnet werden können, wie z. B. Kosten für Ölbindemittel, Schaumbildner, Löschpulver und

• Amtlicher Teil •

Zylinderschlösser (die Ausföhlung hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit), werden zum Einkaufspreis (inkl. Mehrwertsteuer), zuzügl. eines Verwaltungskostenzuschlags in Höhe von 10 v. H. des Einkaufspreises in Rechnung gestellt.

2.6 Verpflegungskosten

Verpflegungskosten für die eingesetzten Feuerwehrleute werden ab 4 Stunden Einsatzzeit mit 5,00 € je Kamerad berechnet. Bei einer Einsatzzeit über 12 Stunden erfolgt eine erneute Berechnung dieses Beitrages.

3. Fehllarme

Kosten für technischen Fehllalarm oder missbräuchliche Alarmierung werden entsprechend eingesetztem Personal und eingesetzter Einsatzfahrzeuge, mindestens jedoch mit 421,77 € geltend gemacht.

Anlage 2

Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bad Tabarz

Die Gebühren für freiwillige Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalgebühren (Nr. 1) und dem Sachkostengebühren (Nr. 2) zusammen.

1. Personalgebühren

Personalgebühren werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganze Stundengebühr erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Aufwendungen für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt

- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsentschädigung nach der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten, soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht. Pro Einsatzstunde werden berechnet:

für den Ortsbrandmeister	25,00 €
andere Einsatzkräfte	15,00 €

Soweit die Gemeinde den Verdienstausfall oder fortgezähltes Arbeitsentgelt (§ 14 Abs. 1 und 2

ThürBKG) dem Arbeitgeber erstatten muss, kann Sie diesen zusätzlich ansetzen. Als Höchstbetrag je Stunde können 20,00 € festgesetzt werden.

1.4 Brandsicherheitswache

Für die Abstellung zum Brandsicherheitswachdienst gemäß § 22 ThürBKG werden je Stunde Wachdienst für

- a) Einen sonstigen Bediensteten 20,00 €
- b) einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden 15,00 € erhoben.

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

2. Sachkostengebühr

Die Sachkosten beziehen sich auf die Grundgebühr je Einsatzstunde (2.1) und die Einsatzkosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Grundgebühr

Die Vorhaltekosten für Fahrzeuge und Personal werden über die Grundgebühr je Einsatzstunde abgerechnet.

Die Grundgebühren betragen pro Einsatzstunde 13,34 €.

2.2 Einsatzstundenkosten

Mit den Einsatzstundenkosten ist der Einsatz von Fahrzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen (z. B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten nicht als Vorhaltekosten der Grundgebühr zuzurechnen sind. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Einsatzstundenkosten erhoben.

Die Einsatzstundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunde für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge berechnet.

2.2.1 Löschfahrzeuge
Gebühr je Einsatzstunde

- LF 16-TS (siehe DIN 14 530 - 8) 114,54 €
- TLF 16/25 (siehe DIN 14 530 - 20) 231,31 €
- TLF 3000 (siehe DIN 14530 -22) 114,54 €

2.2.2 Feuerwehrranhänger (FwA)
Gebühr je Einsatzstunde

TSA Tragkraftspritzen-Anhänger (siehe DIN 14 520) 25,00 €
FwA für
- Schaummittel 25,00 €
- Schlauch 25,00 €

2.2.3 Sonstige Fahrzeuge der Feuerwehr
Gebühr je Einsatzstunde

- Kdow (siehe DIN 14507 Teil 5) 76,04 €
- FT 191 MTW 48,02 €
- KV 335 Quad Bombardier 55,02 €

2.3 Arbeitsstundengebühren

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundengebühren berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Tauchpumpe mit Ableitungsschlauch	29,47 €
Tragkraftspritze TS 8	140,71 €
Lüfter	61,44 €
Motorsäge	20,66 €
Beleuchtungssatz	8,02 €
Stromerzeuger bis 13,8 kVA	63,97 €
Steckleitersatz	5,00 €
Druckschlauch B	2,83 €
Druckschlauch C	2,30 €
Druckschlauch D	2,05 €
Schlauchbrücke	2,81 €
Nass-Trocken-Sauger	6,03 €

2.6 Verpflegungsgebühren

Verpflegungsgebühren für die eingesetzten Feuerwehrleute werden ab 4 Stunden Einsatzzeit mit 5,00 € je Kamerad berechnet. Bei einer Einsatzzeit über 12 Stunden erfolgt eine erneute Berechnung dieses Beitrages.

1.SATZUNGSÄNDERUNG DER BETRIEBSSATZUNG FÜR DEN EIGENBETRIEB DER GEMEINDE BAD TABARZ „GEMEINDEWERK TABARZ“

• Amtlicher Teil •

Aufgrund des § 76 Abs.2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 in der jeweils gültigen Fassung, sowie aller sonst im Land Thüringen geltenden gesetzlichen Bestimmungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Tabarz in seiner Sitzung vom 05.12.2023 folgende Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Bad Tabarz „Gemeindewerk Tabarz“ beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

1. Der § 1 Abs.2 Satz 1 und Abs.3 (Eigenbetrieb, Name, Stammkapital) erhält folgende neue Fassung:

(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Gemeindewerk Tabarz, Eigenbetrieb der Gemeinde Bad Tabarz für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung“.

(3) Das Stammkapital des Gemeindewerkes beträgt 210.000,00 €

Darauf entfallen auf:

- 1. die Einrichtungen der Wasserversorgung 100.000,00 €
- 2. die Einrichtungen der Abwasserbehandlung 70.000,00 €
- 3. die Einrichtung der Sportanlagen-Ski-Hang „Großer Inselsberg“ 20.000,00 €
- 4. die Einrichtung Erschließungsträger 20.000,00 €
- 5. die Einrichtung Friedhofsverwaltung der Friedhöfe Tabarz und Cabarz - keine -

2. Der § 2 (Gegenstand des Unternehmens) erhält folgende neue Fassung:

1) Aufgaben des Gemeindewerkes sind die Bevölkerung, die gewerblichen - und sonstigen Einrichtungen im Gemeindegebiet mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen, Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen sowie die Löschwasserversorgung für das gesamte Gemeindegebiet Bad Tabarz sicherzustellen und das anfallende Abwasser im Gemeindegebiet zu entsorgen. Hierzu gehört im Rahmen der Gesetze auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Gemeindewerkes fördern und wirtschaftlich mit ihr zusammenhängen.

2) Das Gemeindewerk führt den Wirtschaftsbereich Sportanlage „Ski-Hang Großer Inselsberg“ einschließlich der Errichtung und Betreuung Lift- und Beschneigungsanlage „Großer Inselsberg“.

3) Das Gemeindewerk führt den Wirtschaftsbereich Erschließungsträger zur Baulandbereitstellung innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Bad Tabarz.

4) Das Gemeindewerk kann im Rahmen der Gesetze mit der Wahrnehmung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden beauftragt werden.

5) Das Gemeindewerk führt den Wirtschaftsbereich Friedhofsverwaltung der Friedhöfe Tabarz und Cabarz.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bad Tabarz, den 31.01.2024
David Ortmann, *Bürgermeister*

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss-Nr. 367/2023 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.12.2023 die 1.Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Bad Tabarz „Gemeindewerk Tabarz“, beschlossen.

2. Das Landratsamt Gotha hat mit Schreiben vom 30.01.2024 den Eingang der 1.Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Gemeinde Bad Tabarz „Gemeindewerk Tabarz“ bestätigt.

Gründe, welche zur Beanstandung führen, wurden nicht festgestellt.

3. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs.3 S.3 ThürKO (Thüringer Kommunalordnung) öffentlich bekannt gemacht werden.

Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Hinweis gemäß § 21 (4) ThürKO:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gem. § 21 (4) ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung, oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Bad Tabarz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

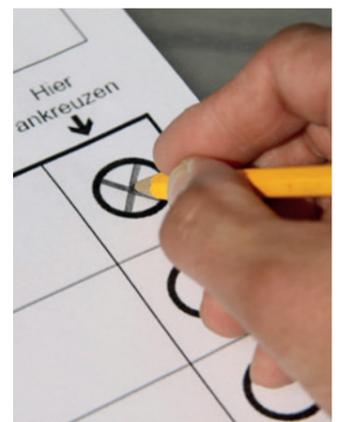
Wahlhelfer für Europawahl & Kommunalwahl am 26. Mai 2024 gesucht

Für die Kommunalwahlen am 26.05.2024 und die Europawahl (ggf. Stichwahl Landrat) am 09.06.2024 rufen wir die Wahlberechtigten von Bad Tabarz auf, sich als Wahlhelferinnen zur Verfügung zu stellen.

Um die Wahl ordnungsgemäß durchführen zu können, sind etwa 25 ehrenamtlich Mitwirkende für die Wahlvorstände erforderlich. Wahllokale in Bad Tabarz sind, wie bisher, die Feuerwehr und das Zentrum für Kultur, Kur und Natur (KUKUNA) zudem muss die Gemeinde zu diesen Wahlen einen eigenen Briefwahlvorstand bilden.

Der Wahlvorstand überwacht u. a. die Wahlhandlung, ermittelt nach Schließen der Wahllokale um 18:00 Uhr das Wahlergebnis im Wahlbezirk und entscheidet über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.

Interessenten haben die Möglichkeit, sich an die Gemeindeverwaltung Bad Tabarz, Frau Robes, Theodor-Neubauer-Park 1 in 99891 Bad Tabarz zu wenden. Ebenfalls möglich sind Erklärungen telefonisch unter der Rufnummer (03659)564-26, per Fax an die (03659)564-60 oder per E-Mail an hauptamt@bad-tabarz.de. Die Wahlhelferinnen erhalten für ihre ehrenamtliche Arbeit eine Aufwandsentschädigung, je nach der, für die jeweilige Wahl geltende, Entschädigungsverordnung, sowie Verpflegung am Wahltag.





BAD TABARZER

Frühjahrsputz

Für alle Helferinnen und Helfer
- ab 12 Uhr Bratwurst und Getränke

AM 20. APRIL 2024 AB 9 UHR AM KUKUNA!

Der alljährliche Bad Tabarzer Frühjahrsputz zu Beginn des Frühlings hat Tradition. Auch in diesem Jahr rufen wir Sie dazu auf, nicht nur den Frühling, sondern auch all unsere Gäste in einem sauberen Ort zu empfangen. Wie auch in den letzten Jahren wollen wir, anlässlich zum Frühjahrsputz, einen Wettbewerb unter dem Namen #Frühjahrsputz-BadTabarz ausrufen.

SIE SIND HERZLICH EINGELADEN MITZUMACHEN!

Wer die Herausforderung annimmt, sendet ein Bild von seiner Sammelaktion an rathaus@bad-tabarz.de

oder wirft es in den Briefkasten am Rathaus. Bitte auch im Nachgang an rathaus@bad-tabarz.de oder über das Hinweistelefon 036259/56456 mitteilen, wo die Müllsäcke hingestellt wurden, damit der Bauhof sie abholen kann. Unter allen Teilnehmern werden fünf Gutscheine im Wert von 30 Euro in einem der Bad Tabarzer Restaurants verlost!

BILDER KÖNNEN BIS ZUM 30.04.2024

GESENDET WERDEN.

Treffpunkt für alle Helfer ist am **20. April 2024 um 9 Uhr** am **KUKUNA**, um Werkzeuge und Einsatzorte zu vergeben.

**VIELEN DANK FÜR
IHRE MITHILFE!**

ÜBRIGENS: Für alle, die helfen wollen, den öffentlichen Raum vom Müll zu befreien - ab 11:30 Uhr steht auch ein großer Container am KUKUNA bereit. Wir sind gespannt, wie groß die Beute dieses Mal ist.

